

ERBSCHAFT PLANEN

Das können Sie tun, um richtig vorzusorgen

Der Staat enterbt die Betriebsnachfolger

Übergibt ein mittelständischer Unternehmer seinen Betrieb ohne Pflichtteilsverzicht oder sonstigen Privatvermögen für die weichenden Erben, so hat der Nachfolger liquiditätsverzehrende Pflichtteilsansprüche bar auszuzahlen - und das bis zur Hälfte des Brutto-Betriebsvermögens. Dazu können bis zu 50 Prozent Erbschaftssteuer oder bis zu 55 Prozent Kosten und Steuern aus späteren Betriebsveräußerungen fällig werden. Aus seinen Erfahrungen hat Rüdiger Wingert aus Lahr, spezialisiert auf Wirtschafts- und Erbrecht, das so genannte „Lahrer Manifest“ erstellt. Die Hauptforderung: „Aus Betriebsvermögen sollen bei Betriebsfortführung keine Erbschaftssteuer und keine Pflichtteile aus latenten Steuern bezahlt werden müssen.“ Etwaige Zahlungen sind auf den „Versilberungswert“ zu beschränken. Die Spitzenverbände der mittelbadischen Wirtschaft (BVMW) unterstützen Wingerts Forderungen.

Quelle: Business in Baden